

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 10. Mai 2013

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Sportwissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 26. März 2013 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 bis § 4 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Sportwissenschaftlichen Fakultät vergeben.

- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber/innen teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben und bei denen die Eignung für den betreffenden Masterstudiengang bzw. die sportpraktische Eignung für den betreffenden Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang festgestellt wurde.
- (4) Die Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens für die Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge verantwortlich ist, besteht aus dem/der Mentor/in für Spitzensportler/innen, einem/er Vertreter/in des Olympiastützpunktes Leipzig sowie einem Vertreter der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss berufen.
- (5) Die Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge verantwortlich ist, besteht aus den Mitgliedern der nach § 3 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung für den jeweiligen Studiengang gewählten Prüfungskommission.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge

- (1) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2 vorgenommen. Die übrigen 20 Prozent werden zu gleichen Teilen
 - a. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b. nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium.
- (2) In folgenden Studiengängen werden zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen:
 - a. Bachelor of Arts Sportwissenschaft
 - b. Bachelor of Science Sportmanagement
 - c. Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

Von den innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätzen werden die Studienplätze zu 90 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugeteilt. 10 Prozent der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung an Studienplatzbewerber/innen vergeben, die einen Nachweis als Spitzensportler/in erbringen können.

- (3) Der Status Spitzensportler/in setzt entweder
 - a. eine Berufung als Kadersportler/in (A-, B-, C-Kader) des entsprechenden nationalen Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) voraus oder,
 - b. für Bewerber/innen der Spitzenverbände des DOSB, die keinem A-, B- oder C-Kader angehören, einen gleichwertigen Nachweis.
Hierzu stellen alle Bewerber/innen bis 15. Juni des jeweiligen Bewerbungsjahres einen Antrag an die nach § 1 Abs. 4 zuständige Auswahlkommission. Die Kriterien der Gleichwertigkeit des Nachweises für Bewerber/innen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Punkt b sind in der Anlage geregelt.
Der Status Spitzensportler/in darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- (4) Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung entscheidet das Los.
- (5) Eine nicht vergebene Quote nach § 2 Abs. 2 Satz 3 wird nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zugeteilt.
- (6) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt.

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) In den Studiengängen Master of Science Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport, Master of Science Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention sowie Master of Science Sportmanagement werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet: Auswahlkriterium für die Zulassung ist die Durchschnittsnote aus allen nachgewiesenen Modulprüfungsnoten gewichtet nach den Leistungspunkten der in den ersten fünf Studiensemestern abgeschlossenen Module. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist zur Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Dies gilt ebenso für Bewerber/innen, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren. Bei Bewerber/innen mit

einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die Leistungen aus den ersten fünf Semestern gewertet.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der Durchschnittsnoten der Modulprüfungen der Bewerber/innen. Bei Ranggleichheit der Bewerber/innen entscheidet das Los.

- (2) Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studentensekretariat bis spätestens 15.08. des Jahres übermittelt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Der Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 26. März 2013 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 18. April 2013 genehmigt.
- (2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2013 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung vom 29. April 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 34, S. 5 bis 9) außer Kraft.

Leipzig, den 10. Mai 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage

Kriterienkatalog bzgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Punkt b:

Der Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin muss eine Erklärung des Spitzen- oder Landesverbandes beinhalten, in der zu folgenden Kriterien Stellung genommen wird:

1. die aktuelle sportartspezifische Leistungsfähigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin,
2. nationale wie internationale Wettkampfergebnisse des/der Bewerbers/Bewerberin,
3. die Perspektive als aktive/r Spitzensportler/in des/der Bewerbers/Bewerberin,
4. das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung des für den/die Bewerber/Bewerberin zuständigen Spitzen- oder Landesverbandes mit der Sportwissenschaftlichen Fakultät.